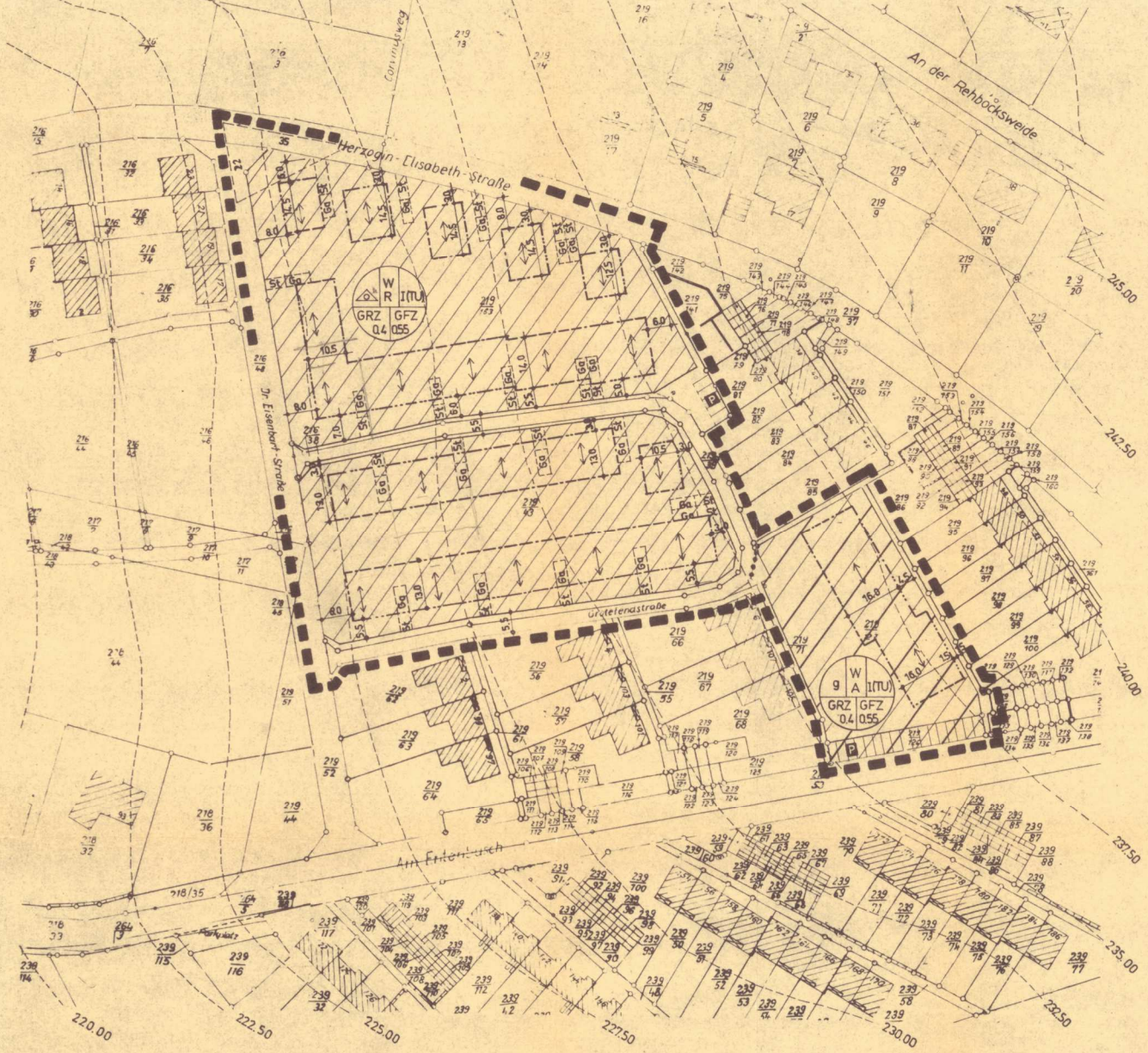
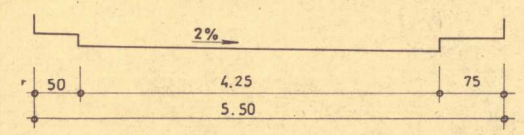




- LEGENDE DER PLANUNG**
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG
  - GRENZE FÜR GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
  - BEGRENZUNG DER STRASSEN UND SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
  - ZWINGENDE BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
  - STELLUNG DER GEBÄUDE
  - GARAGEN
  - STELLPLÄTZE (PRIVAT)
  - REINES WOHNGEbiet
  - ALLGEMEINES WOHNGEbiet
  - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
  - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - NUR EINZELHÄUSER IN OFFENER BAUWEISE
  - GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - I (TU) EINGESCHÖSSIGE BAUWEISE (TALSEITE UNTERGESCHOSS)
  - IM BEREICH DER SICHTWINKEL DÜRFEN NUR NIEDRIGE PFLANZUNGEN BIS 80 cm HÖHE ANGELEGT WERDEN
  - HÖHENLINIE

**RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG**

BUNDESBAUGESETZ (B.Bau.G.)  
PLANZEICHENVERORDNUNG (Pz.VO)  
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG



STRASSENPROFIL M. 1:50

**Genehmigt**  
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe der Verfügung vom heutigen Tage 21.12.1969  
Hildesheim, den 21.12.1969  
Der Regierungspräsident  
in Hildesheim

**STADT MÜNDE**

**Bebauungsplan 8B 2.Änderung**  
nach § 30 BBaug.

**M.1:1000**



Landkreis } Münden  
Gemeindebez. } Münden  
Gemarkung }  
Flur 25

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1. April 1968). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.

Hann. Münden, den 11. Juli 1969  
Katasteramt  
Vermessungsoberrat

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 3. 2. bis 3. 3. 1969 einschließlich.

Hann. Münden, den 3. 7. 1969  
Stadt-/Gemeindedirektor  
in Vertretung

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 9. 5. 1968

Hann. Münden, den 3. 7. 1969  
Stadt-/Gemeindedirektor  
in Vertretung

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NCGO vom 4. 5. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 19. Juni 1969

Hann. Münden, den 3. 7. 1969  
Stadt-/Gemeindedirektor  
in Vertretung

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

NIEDERSÄCHSISCHE HEIMSTÄTTE GMBH  
3 HANNOVER  
WALTER GIESEHARDT 6  
Hann. Münden, den 3. 7. 1969  
Unterschrift des Planverfassers

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom - 214 -  
Hildesheim, den

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:  
Siegel  
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 9. 5. 1968

Hann. Münden, den 3. 7. 1969  
Stadt-/Gemeindedirektor  
in Vertretung

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom - 214 - aufgeführten Auflage beigetreten.

Siegel  
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 23. 1. 1969 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch „Mündensche Nachrichten“

Hann. Münden, den 3. 7. 1969  
Stadt-/Gemeindedirektor  
in Vertretung

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 20. Dezember 1969 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch „Mündensche Nachrichten“  
Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 20. 12. 1969

Hann. Münden, den 3. 2. 1970  
gez. Lange  
Stadt-/Gemeindedirektor